

Dieses Formular-Set **lokal speichern** und Seiten 1 bis 4 bitte vollständig ausfüllen, unterzeichnen und einsenden an:

**Bank Avera Genossenschaft**  
**Vertriebssupport**  
**Postfach**  
**8620 Wetzikon**

## REVOR | FREIZÜGIGKEITSSTIFTUNG

Postfach, 3001 Bern  
info@revor.ch, www.revor.ch

### Eröffnung Freizügigkeitskonto

#### Bankverbindung

Bank: Bank Avera Genossenschaft

Kontaktperson: Team Kundenservice

Telefon: +41 44 933 54 00

IID/BC: 6850

IBAN:

Kontonummer:

#### Vorsorgenehmer

Kunden-Nr.:

Name:

Vorname:

Strasse, Nr.:

PLZ, Ort:

Geburtsdatum:

AHV-Nummer

Nationalität

Heiratsdatum:

Zivilstand:

- verheiratet  
 eingetragene Partnerschaft  
 verwitwet  
 geschieden seit  
 aufgelöste Partnerschaft seit  
 ledig

#### Bisherige Vorsorgeeinrichtung

Name/Ort:

#### Durchführung der gebundenen Vorsorge

Die Stiftung übernimmt die Verpflichtung, zugunsten des Vorsorgenehmers das von ihm gewünschte Freizügigkeitskonto nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Stiftungsreglemente zu führen. Der Vorsorgenehmer anerkennt die Reglemente der Stiftung als für ihn verbindliche Rechtsgrundlage.

#### Investitionen in Anlageprodukte

Investiert der Vorsorgenehmer Vorsorgekapital in Wertschriftenlösungen, wird diese Investition unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des BVG und BVV2 verwaltet. Wertschriftenanlagen unterliegen Kursschwankungen. Allfällige Kursverluste trägt der Vorsorgenehmer vollumfänglich selbst. Die Stiftung übernimmt dafür keine Haftung. Bei Erstinvestitionen in Wertschriften wird automatisch ein Freizügigkeitsdepot eröffnet.

#### Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterschrift des Vorsorgenehmers in Kraft und endet spätestens mit dem vom Gesetz vorgesehenen Höchstendalter, in jedem Fall aber beim Tod des Vorsorgenehmers. Während der Dauer dieser Vereinbarung sind nur vom Gesetz vorgesehene Vorbezüge möglich.

Bei Saldierungen innerhalb des ersten Jahres wird eine Bearbeitungs- und Saldierungsgebühr von CHF 25.- erhoben.

Ort, Datum

Unterschrift Vorsorgenehmer

Partner für die private Vorsorge der  
Bank Avera Genossenschaft

# BANK avera



## Erklärung

### Status US-Person, steuerliche Ansässigkeit und Steuerkonformität

Kunden-Nr.

Name

Vorname

Geburtsdatum

Adresse

## 1 Steuerliche Ansässigkeit in den USA (Status US-Person)

Der Vertragspartner gilt gemäss US-Steuerrecht als US-Person, sofern er

- US-Staatsbürger (auch Doppelbürger) ist, oder
- in den USA oder auf US-Territorium geboren ist, oder
- steuerlich in den USA ansässig ist (z.B. aufgrund einer Greencard oder infolge längerer und wiederholter Aufenthalte in den USA im laufenden Jahr und in den zwei Jahren davor), oder
- aus einem anderen Grund in den USA unbeschränkt steuerpflichtig ist (z.B. Doppelwohnsitz oder gemeinsame US-Steueranmeldung mit dem Ehepartner).

Gilt der Vertragspartner gemäss US-Steuerrecht als US-Person?

Ja

Nein

a) Falls nein, weiter unter Ziffer 2

b) Falls ja, ist der Bank ein ausgefülltes und unterzeichnetes Formular W-9 (<http://www.irs.gov>) sowie eine Bestätigung über einen Schweizer Wohnsitz einzureichen.

US-Personen ermächtigen die Bank ausdrücklich, der US-Steuerbehörde/US-Depotbank der Bank alle Informationen bezüglich Ihrer Kundenbeziehung zu übermitteln. Zu diesen Informationen gehören unter anderem Informationen zum Vertragspartner und zur wirtschaftlichen Berechtigung sowie eine Kopie des Formulars W-9.

Diese Ermächtigung erlischt nicht mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit, dem Konkurs, der Verschollenerklärung oder dem Tod des Vertragspartners. US-Personen entbinden die Bank bezüglich der erwähnten Offenlegungspflichten von ihren Geheimhaltungsvorschriften gemäss der schweizerischen Gesetzgebung und übernehmen die Verantwortung für sämtliche Folgen, die sich aus der Offenlegung von Informationen ergeben.

## 2 Steuerliche Ansässigkeit ausserhalb der USA

Grundsätzlich gilt eine natürliche Person als steuerlich in einem Staat ansässig, wenn diese, gemäss den anwendbaren Bestimmungen dieses Staates (inklusive internationaler Steuerabkommen), aufgrund von Domizil, Ansässigkeit oder eines anderen Kriteriums (d.h. unbeschränkte Steuerpflicht) Steuern zahlt oder zur Zahlung von Steuern verpflichtet ist und dies nicht nur aufgrund von Einkünften aus Quellen innerhalb dieses Staates.

Liegt die unbeschränkt steuerliche Ansässigkeit ausschliesslich in der Schweiz?

Ja

Nein

a) Falls ja, weiter unter Ziffer 3

b) Falls nein, die folgende Tabelle ergänzen

Land der Steueransässigkeit des Vertragspartners	Steueridentifikationsnummer (TIN)	Wenn keine TIN vorhanden, tragen Sie bitte Grund A oder B ein
1		
2		
3		

Wenn keine TIN vorhanden ist, geben Sie bitte den entsprechenden Grund an:

Grund A: Der Staat der steuerlichen Ansässigkeit stellt den Ansässigen keine TIN aus

Grund B: Andere Begründung:

Grund: \_\_\_\_\_

### **3 Änderung der Gegebenheiten**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Bank innerhalb von 30 Tagen unaufgefordert zu benachrichtigen, falls sich eine der hier gemachten Angaben ändert oder inkorrekt wird. Er nimmt zur Kenntnis, dass die vorliegende Erklärung und die einzureichenden Dokumente eine Bedingung für die Eröffnung und/oder Weiterführung der Kundenbeziehung bei der Bank ist. Die Bank ist zur Einholung weiterer Informationen verpflichtet, wenn künftig Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich die steuerliche Ansässigkeit geändert hat oder dem Vertragspartner der Status als US-Person zukommt; sie ist zu einer Meldung an die US-Steuerbehörde verpflichtet, falls der Vertragspartner der Bank diese Informationen nicht innert angemessener Frist zur Verfügung stellt.

Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass unter Artikel 35 des AIA-Gesetzes die vorsätzliche Angabe von falschen Informationen auf einer Selbstauskunft, das Unterlassen einer Mitteilung an die Bank über eine Änderung der Gegebenheiten oder die Angabe von falschen Informationen im Zusammenhang mit Änderungen der Gegebenheiten mit Busse bestraft werden kann.

### **4 Erklärung Steuerkonformität**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die derzeit und zukünftig bei der Bank gehaltenen Vermögenswerte und die damit erzielten Einkünfte, Kapitalgewinne und dergleichen gegenüber der zuständigen (Steuer-)Behörde ordentlich zu deklarieren und sämtliche für ihn relevante in- und ausländische (Steuer-)Vorschriften einzuhalten.

Dem Vertragspartner ist zudem bewusst, dass die Bank im Zusammenhang mit den ihr anvertrauten Vermögenswerten weder Steuer- noch Rechtsberatung anbietet und ihm nahe legt, sich bei Bedarf angemessenen Rat bei einem unabhängigen Steuer- oder Rechtsberater einzuholen.

Diese Erklärung untersteht ausschliesslich materiellem Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Wetzi-kon.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Eröffnung Freizügigkeitskonto

### Bankverbindung

Bank: Bank Avera Genossenschaft

Kontaktperson: Team Kundenservice

Telefon: +41 44 933 54 00

IID/BC: 6850

IBAN:

Kontonummer:

### Vorsorgenehmer

Kunden-Nr.:

Name:

Vorname:

Strasse, Nr.:

PLZ, Ort:

Geburtsdatum:

AHV-Nummer

Nationalität

Heiratsdatum:

Zivilstand:

- verheiratet  
 eingetragene Partnerschaft  
 verwitwet  
 geschieden seit  
 aufgelöste Partnerschaft seit  
 ledig

### Bisherige Vorsorgeeinrichtung

Name/Ort:

### Durchführung der gebundenen Vorsorge

Die Stiftung übernimmt die Verpflichtung, zugunsten des Vorsorgenehmers das von ihm gewünschte Freizügigkeitskonto nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Stiftungsreglemente zu führen. Der Vorsorgenehmer anerkennt die Reglemente der Stiftung als für ihn verbindliche Rechtsgrundlage.

### Investitionen in Anlageprodukte

Investiert der Vorsorgenehmer Vorsorgekapital in Wertschriftenlösungen, wird diese Investition unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des BVG und BVV2 verwaltet. Wertschriftenanlagen unterliegen Kursschwankungen. Allfällige Kursverluste trägt der Vorsorgenehmer vollumfänglich selbst. Die Stiftung übernimmt dafür keine Haftung. Bei Erstinvestitionen in Wertschriften wird automatisch ein Freizügigkeitsdepot eröffnet.

### Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterschrift des Vorsorgenehmers in Kraft und endet spätestens mit dem vom Gesetz vorgesehenen Höchstendalter, in jedem Fall aber beim Tod des Vorsorgenehmers. Während der Dauer dieser Vereinbarung sind nur vom Gesetz vorgesehene Vorbezüge möglich.

Bei Saldierungen innerhalb des ersten Jahres wird eine Bearbeitungs- und Saldierungsgebühr von CHF 25.- erhoben.

Ort, Datum

Unterschrift Vorsorgenehmer

Partner für die private Vorsorge der  
Bank Avera Genossenschaft

**BANK avera**

## Freizügigkeitsreglement

Der Stiftungsrat erlässt gemäss Art. 8 der Stiftungsurkunde der REVOR Freizügigkeitsstiftung (nachfolgend Stiftung genannt) folgendes Reglement:

### Art. 1 Eröffnung von Freizügigkeitskonten

Im Auftrag von Vorsorgenehmern führt die Stiftung für jeden Vorsorgenehmer ein separates Freizügigkeitskonto. Der Vorsorgenehmer erhält jährlich einen Auszug über den Stand seines Vorsorgeguthabens.

Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis, dass im notwendigen Umfang zwischen Stiftung und Bank ein Datenaustausch stattfindet.

### Art. 2 Einzahlungen

Auf das Freizügigkeitskonto können nur Freizügigkeitsleistungen von steuerbefreiten Personalvorsorgeeinrichtungen einbezahlt werden. Auf Wunsch des Vorsorgenehmers nimmt die Stiftung auch Einzahlungen von anderen Institutionen, die der Erhaltung des Vorsorgeschutzes dienen, entgegen. Unrechtmässig überwiesene Vorsorgeguthaben werden an die bisherige Vorsorgeeinrichtung zurückerstattet.

### Art. 3 Anlage des Stiftungsvermögens

Die Stiftung legt fest, bei welchen Banken das Freizügigkeitsguthaben angelegt werden kann. Mit dem Formular Eröffnung Freizügigkeitskonto wählt der Vorsorgenehmer die kontoführende Bank aus. Trifft der Vorsorgenehmer keine Wahl, erfolgt die Wahl durch die Stiftung.

### Art. 4 Verzinsung

Der Zinssatz wird von der ausgewählten Bank bestimmt und laufend den Marktbedingungen angepasst. Die Zinsen werden den Konten am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben und zusammen mit dem Kapital weiterverzinst.

### Art. 5 Ergänzende Produkte

Die Stiftung kann dem Vorsorgenehmer eine zusätzliche Versicherung für die Deckung der Risiken Tod und Invalidität anbieten.

Der Vorsorgenehmer kann ergänzend zur Kontoanlage sein Vorsorgeguthaben ganz oder teilweise in vom Stiftungsrat genehmigte BVG-konforme Sondervermögen investieren.

Für die ergänzenden Produkte gelten die entsprechenden produktspezifischen Unterlagen und Bedingungen als Bestandteil des Freizügigkeitsverhältnisses. Bei Investitionen in Sondervermögen gilt das Reglement für Wertschriftenanlagen als ergänzender Bestandteil.

Bei Nutzung von ergänzenden Produkten kann eine Belastung auf dem Freizügigkeitskonto erst nach einer Wartefrist von 31 Tagen erfolgen.

### Art. 6 Vorsorgeleistungen

#### 1. Altersleistung

Die Altersleistung entspricht dem jeweiligen Vorsorgeguthaben. Sie kann frühestens 5 Jahre vor und spätestens 5 Jahre nach Erreichen des Rücktrittsalters gemäss Art. 13/1 BVG ausbezahlt werden.

#### 2. Todesfallkapital

Das Todesfallkapital entspricht dem Vorsorgeguthaben sowie – bei Vorhandensein einer Risikoversicherung – der zusätzlichen Versicherungsleistung.

#### 3. Invaliditätsleistung

- a. Die Invaliditätsleistung entspricht dem Vorsorgeguthaben. Der Vorsorgenehmer kann die Invaliditätsleistung verlangen, wenn er eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert ist.
- b. Sofern das Invaliditätsrisiko zusätzlich versichert ist, entspricht die Invaliditätsleistung dem Anspruch auf die massgebliche Versicherungsleistung.

Für die Auszahlung von Versicherungsleistungen gemäss Art. 5 dieses Reglements gelten zusätzlich die entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Wurden bei der früheren Vorsorgeeinrichtung Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre vom Vorsorgenehmer nicht in Kapitalform bezogen werden.

### Art. 7 Finanzierung

Die Leistungen werden durch die eingebrachte Freizügigkeitsleistung finanziert. Aufwendungen für die zusätzliche Deckung der Risiken Tod und Invalidität können auf dem Vorsorgeguthaben erhoben oder durch zusätzliche Prämien finanziert werden.

### Art. 8 Begünstigte Personen

Als Begünstigte gelten folgende Personen:

1. Im Erlebensfall: der Vorsorgenehmer
2. Im Todesfall:
  - a. die Hinterlassenen nach Art. 19 bzw. 19a und 20 BVG,
  - b. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
  - c. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, bei deren Fehlen die Eltern, bei deren Fehlen die Geschwister,
  - d. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Sind mehrere Personen gemäss Ziffer 2.a begünstigt, stehen dem überlebenden Ehegatten beziehungsweise dem eingetragenen Partner  $\frac{3}{4}$  der Vorsorgeleistung zu. Kindern gemäss Artikel 20 BVG stehen  $\frac{1}{4}$  der Vorsorgeleistung zu.

Der Vorsorgenehmer kann die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis der Personen nach Punkt 2.a mit solchen nach 2.b erweitern.

Sind mehrere Personen innerhalb einer Personenkategorie nach Ziffer 2.a.b.c.d begünstigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht eindeutig bestimmt, erfolgt eine Auszahlung zu gleichen Teilen.

### Art. 9 Vorzeitige Auflösung

Eine vorzeitige Auflösung des Freizügigkeitskontos ist in folgenden Fällen möglich:

1. Wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgekapital in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung einbringt, die Institution oder die Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes wechselt.
2. Wenn der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht untersteht (BVG).
3. Wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt (und nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt). Vorsorgenehmer können die Barauszahlung des Altersguthabens nach Art. 15 BVG nicht

verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates der EU oder der EFTA für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind,

4. Wenn der Vorsorgenehmer nachweist, dass der Saldo kleiner ist als der auf das Jahr umgerechnete Arbeitnehmerbeitrag im letzten Vorsorgeverhältnis.

Wurden bei der früheren Vorsorgeeinrichtung Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre vom Vorsorgenehmer nicht in Kapitalform bezogen werden.

Bei verheirateten bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Versicherten ist die Barauszahlung nur dann zulässig, wenn der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich – durch beglaubigte Unterschrift – zustimmt.

#### **Art. 10 Steuerliche Behandlung**

Die Auszahlung des Vorsorgeguthabens unterliegt der Meldepflicht nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer. Sie ist nach Massgabe der Steuergesetze des Bundes und der Kantone zu versteuern.

#### **Art. 11 Abtretung und Verpfändung**

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden (Vorbehalten bleibt Art. 12).

#### **Art. 12**

##### **Vorbezug und Verpfändung für Wohneigentum**

Der Versicherte kann die Freizügigkeitsleistung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Art. 30a ff. BVG und Art. 331 d und e OR) für Wohneigentum für den eigenen Bedarf vorbeziehen oder verpfänden.

Bei verheirateten bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Versicherten ist der Vorbezug nur dann zulässig, wenn der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich – durch beglaubigte Unterschrift – zustimmt.

Der Stiftungsrat legt die Bearbeitungsgebühr für einen Vorbezug im separaten Kostenreglement fest.

#### **Art. 13 Ehescheidung**

Bei Ehescheidung kann der Richter bestimmen, dass ein Teil der Freizügigkeitsleistung, die ein Versicherter während der Dauer der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung (oder eine andere Einrichtung zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes) seines Ehegatten bzw. seiner eingetragenen Partnerin oder seines eingetragenen Partners übertragen wird.

#### **Art. 14 Gebühren**

Der Stiftungsrat kann als Entschädigung für die Führung/Verwaltung der Vorsorgeguthaben Verwaltungsgebühren und Kommissionen erheben. Diese werden im separaten Kostenreglement festgehalten.

#### **Art. 15 Mutationen der Adresse und Personalien**

Mutationen der Adresse und Personalien von Vorsorgenehmern sind der Stiftung oder der Bank unverzüglich zu melden. Aufwände für Adressnachforschungen werden dem Vorsorgenehmer belastet.

#### **Art. 16 Mitteilungen der Stiftung**

Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig, wenn sie an die letzte der Stiftung bekannte Adresse gesandt worden sind.

#### **Art. 17 Datenverarbeitung durch Dritte**

Die Stiftung kann einen Dritten beauftragen, die mit der Kontoführung und den Vermögensanlagen verbundenen administrativen Auf-

gaben für sie wahrzunehmen. Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst und damit einverstanden, dass seine Daten in diesem Fall vom Dritten gespeichert und bearbeitet werden.

#### **Art. 18 Lücken im Reglement**

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

#### **Art. 19 Änderung**

Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen zum Freizügigkeitsverhältnis unter Wahrung der vom Vorsorgenehmer erworbenen Rechtsansprüche ändern. Diese Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen und dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt zu geben. Änderungen der diesem Reglement zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

#### **Art. 20 Besondere Bedingungen**

Die Leistung wird in Kapitalform erbracht und 31 Tage nach Eingang des vollständigen Gesuchs ausgezahlt.

#### **Art. 21 Gerichtsstand**

Zuständig für Streitigkeiten zwischen der Stiftung und dem Vorsorgenehmer sind die Gerichte gemäss Art. 73 BVG. Im Übrigen ist der Gerichtsstand Bern.

#### **Art. 22 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt jenes vom 1. Januar 2014.